

RS Vwgh 2002/9/13 2000/12/0071

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2002

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §21;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/12/0033 E 19. Dezember 2000 RS 1 (hier betreffend Auslandsaufenthaltszuschuss; hier: ohne letzten Satz)

Stammrechtssatz

§ 21 GehG 1956 sieht nur eine Auslandsverwendungszulage vor und nicht mehrere derartige Zulagen nebeneinander (was im Übrigen gleichermaßen für den Auslandsaufenthaltszuschuss gilt - Hinweis E 16.12.1998, Zi. 93/12/0049). Dieser Anspruch hat demnach nach dem Gesetz Gegenstand eines einheitlichen Abspruches unter Berücksichtigung der einzelnen für die Bemessung maßgebenden Komponenten zu sein. Eine gesonderte bescheidmäßige Absprache bloß über eine Teilkomponente wäre unzulässig, was letztlich zur Zurückweisung eines entsprechenden Begehrens führen müsste. Allerdings trifft die Dienstbehörde diesbezüglich dem Beamten gegenüber eine Anleitungspflicht, das heißt, die Dienstbehörde ist (dies vor dem Hintergrund des Beschwerdefalles) verpflichtet, dem Beamten diese Rechtsauffassung mitzuteilen, und hat ihm Gelegenheit zu geben, den Antrag zu modifizieren. Eine Zurückweisung des Antrages käme diesfalls erst dann in Betracht, wenn der Beamte dessen ungeachtet weiterhin auf dem unzulässigen Antrag beharrte (Hinweis E 18. 10. 2000, Zi. 2000/12/0241, mwN). Wäre eine entsprechende Anleitung erfolglos erfolgt, könnte sich der Beamte durch die Zurückweisung seines Begehrens (auf Bemessung eines "Ehegattenzuschlages") nicht als beschwert erachten, zumal eine solche Zurückweisung aus formellen Gründen einer Berücksichtigung solcher Kosten bei einer Gesamtbenennung (die Problematik einer Verjährung einmal ausgeklammert) nicht im Wege stünde (Hinweis E 18.10.2000, Zi. 2000/12/0241).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000120071.X04

Im RIS seit

21.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at